



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 15

Kiel, 16. November 2023

16.10.2023	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)	497
	Ändert Ges. vom 17. Oktober 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-8	
23.10.2023	Gesetz zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge	497
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-20	
6.10.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über zentrale Stellen für gemeinsame Verfahren in der Justiz	505
	Ändert LVO vom 15. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-6	
12.10.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Saatgutverkehr	506
	Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-61	
12.10.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden	507
	Ändert LVO vom 26. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-2-1	
13.10.2023	Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages	513
	Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7	
27.10.2023	Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen	514
	Artikel 1 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-5	
	Artikel 2 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
	Artikel 3 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-30	
	Artikel 4 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-246	
	Artikel 5 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5	
	Artikel 6 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-32	
	Artikel 7 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-2	
	Artikel 8 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-5	
	Artikel 9 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-7	
	Artikel 10 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-8	
	Artikel 11 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-9	
	Artikel 12 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-10	
	Artikel 13 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-13	
	Artikel 14 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-14	
	Artikel 15 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-15	
	Artikel 16 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-17	
	Artikel 17 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-18	
	Artikel 18 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-19	

	Artikel 19 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-20	
	Artikel 20 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-21	
	Artikel 21 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-23	
	Artikel 22 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-25	
	Artikel 23 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-32	
	Artikel 24 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-33	
	Artikel 25 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-34	
	Artikel 26 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-35	
	Artikel 27 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-3	
	Artikel 28 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2033-1	
	Artikel 29 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-300	
	Artikel 30 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3	
	Artikel 31 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 790-1-3	
	Artikel 32 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-225	
	Artikel 33 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-306	
	Artikel 34 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-147	
	Artikel 35 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-338	
	Artikel 36 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-1-8	
	Artikel 37 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-2-6	
	Artikel 38 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-2-7	
	Artikel 39 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-361	
	Artikel 40 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2186-0-1	
	Artikel 41 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2124-9-1	
	Artikel 42 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-0-18	
	Artikel 43 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-240	
	Artikel 44 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-350	
	Artikel 45 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-3	
	Artikel 46 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-6	
	Artikel 47 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-7	
	Artikel 48 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7824-1	
	Artikel 49 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-5	
	Artikel 50 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-333	
	Artikel 51 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7843-1-4	
	Artikel 52 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-345	
	Artikel 53 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-346	
	Artikel 54 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7824-3	
	Artikel 55 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2125-44-1	
	Artikel 56 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-25	
	Artikel 57 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-13	
	Artikel 58 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-316	
	Artikel 59 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-25	
	Artikel 60 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6	
	Artikel 61 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-378	
	Artikel 62 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen	
	Artikel 63 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen	
	Artikel 64 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen	
	Artikel 65 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen	
	Artikel 66 ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen	
27.10.2023	Landesverordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955	529
	Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-31	
30.10.2023	Landesverordnung zur Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (MüBFSGVO)	529
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-418	
30.10.2023	Landesverordnung zum Abgleich von Daten aus dem Früherkennungsprogramm von Brustkrebs durch Mammographie-Screening (Mammographie-Screening-Programm) mit Krebsregisterdaten . .	530
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-13-2	
2.11.2023	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung	532
	Ändert LVO vom 5. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-64	
2.11.2023	Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKGG (BBetVertVO)	536
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-11	
3.11.2023	Landesverordnung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung	537
	Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	

1982/2023

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung
(Parlamentsinformationsgesetz – PIG)***

Vom 16. Oktober 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Unterrichtung des
Landtags durch die Landesregierung
(Parlamentsinformationsgesetz – PIG)**

Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 17. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 257) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 a wird folgender § 1 b neu eingefügt:

„§ 1 b

Informationspflicht der Landesregierung bei Unterstützungsleistungen zu Gesetzentwürfen

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Oktober 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Im Anschluss an die abschließende Entscheidung der Landesregierung unterrichtet das fachlich zuständige Ministerium den Landtag unverzüglich über Unterstützungsleistungen für die Beratung von Gesetzentwürfen, deren Einbringung in den Landtag durch eine Fraktion oder mehrere Fraktionen nach Artikel 44 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen ist, sofern diese Unterstützungsleistungen auf Initiative der Landesregierung hin erfolgen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n - W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert Ges. vom 17. Oktober 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-8

1984/2023

**Gesetz
zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge**

Vom 23. Oktober 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-20

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Vierten Staatsvertrag zur
Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland bis zum 16. Mai 2023 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Oktober 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

D i r k S c h r ö d t e r
Minister
und Chef der Staatskanzlei

Anl.

Anlage

**Vierter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:

„§ 31a Transparenz
§ 31b Compliance
§ 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
§ 31d Gremienaufsicht
§ 31e Interessenkollision“.

2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages – das Wort „europäischen“ gestrichen.
3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine

wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c

Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d

Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

Artikel 4

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 12. Mai 2023 gez. Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 12. Mai 2023 gez. Markus Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11. Mai 2023 gez. Kai Wegener

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 16. Mai 2023 gez. Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 15. Mai 2023 gez. Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 9. Mai 2023 gez. Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 12. Mai 2023 gez. Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 16. Mai 2023 gez. i.V. Simone Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 16. Mai 2023 gez. Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 15. Mai 2023 gez. Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 12. Mai 2023 gez. Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 9. Mai 2023 gez. Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 16. Mai 2023 gez. Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 12. Mai 2023 gez. Dr. Rainer Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 11. Mai 2023 gez. Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 11. Mai 2023 gez. Bodo Ramelow

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über zentrale Stellen für gemeinsame
Verfahren in der Justiz^{*)}
Vom 6. Oktober 2023**

Aufgrund von § 7 Absatz 4 und § 40 Absatz 7 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

Artikel 1

Die Landesverordnung über zentrale Stellen für gemeinsame Verfahren in der Justiz vom 15. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 87) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „AUREG“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „FOLIA“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ekP“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
 - dd) In Nummer 4 werden die Angaben „Enterprise“ und „EGVP-Enterprise“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
 - ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem zur Führung von elektronischen Akten in Verbindung mit der elektronischen Justizverwaltungsakte nebst etwaigen Zusatzmodulen,“.
 - ff) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Vorgangsbearbeitungs- und Dokumentenmanagementsystem zur Führung von elektronischen Akten einschließlich Länderserver für die Nutzung des IT-Service für das bundeseinheitliche „Akteneinsichtsportal“,“.
 - gg) In Nummer 7 wird die Angabe „SoPart Justiz“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
 - hh) In Nummer 8 wird die Angabe „NexusVeLiS Kammerverwaltung“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
 - ii) In Nummer 9 wird die Angabe „NexusWeb“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
 - jj) In Nummer 10 wird die Angabe „BASISWeb“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
 - kk) In Nummer 11 wird die Angabe „DXC-WebScan“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

- ll) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Justiz BI- und Reportingplattform zur Aufbereitung von Daten und Reporting der Justiz,“.
- mm) In Nummer 13 wird die Angabe „Covernikus LZA“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
- nn) In Nummer 14 wird die Angabe „SAMJuS“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
- oo) In Nummer 15 wird die Angabe „JUST“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
- pp) In Nummer 16 wird die Angabe „elis“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
- qq) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Nutzung des IT-Services für das Videodolmetschen,“
- rr) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„18. Nutzung des IT-Services für die Telemedizin,“
- ss) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Nutzung eines IT-Services zur Fernwartung,“.
- tt) In Nummer 20 wird die Angabe „telio“ nebst Anführungszeichen gestrichen.
- uu) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„21. Nutzung der zentralen Komponenten eines bundeseinheitlichen Akteneinsichtsportals,“.
- vv) In Nummer 22 wird vor dem Komma die Angabe „nebst Unterportalen“ eingefügt.
- ww) Nummer 23 wird wie folgt neu gefasst:

„23. Nutzung von IT-Services für das juristische Referendariat und die staatlichen Prüfungen,“.
- xx) Folgende Nummern 24 und 25 werden angefügt:

„24. Nutzung des IT-Services „Online-Terminvergabe“,

25. alle in der Justiz eingesetzten KI-Produkte und damit zusammenhängende Komponenten.“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ist die zentrale Stelle nach § 7 Absatz 4 LDSG und § 40 Absatz 7 LDSG für das Fachverfahren für die Verfahrensbearbeitung in der ordentlichen

^{*)} Ändert LVO vom 15. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-5-6

Gerichtsbarkeit mit sämtlichen integrierten Modulen „forumSTAR“, dem angeschlossenen Textsystem sowie den ergänzenden Softwaretools zwecks Datenaufbereitung unmittelbar aus dem Fachverfahren für die Kommunikation mit dem Kassenverfahren Schleswig-Holstein und dem Bundeszentralregister.“

c) In Absatz 6 wird die Angabe „SHEMA“ nebst Anführungszeichen gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehende Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Oktober 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Saatgutverkehr*)

Vom 12. Oktober 2023

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002, 1003), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe c der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 314), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für den Saatgutverkehr vom 6. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 836) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:
 - a. In Tarifstelle 1 wird die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 1. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1571)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1186)“ ersetzt.
 - b. In Tarifstelle 2 wird die Angabe „Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juni 2017 (BGBl. I S. 1614)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1186)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Oktober 2023

Werner Schwarz
Minister
für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

*) Ändert LVO vom 6. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-61

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz
über das Halten von Hunden*)**

Vom 12. Oktober 2023

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 193, ber. S. 369), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305) verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. November 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 563) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Oktober 2023

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

*) Ändert LVO vom 26. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-2-1

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3

Anlage 3**(zu § 1 Abs. 5 der Verordnung über den Wesenstest
nach dem Gesetz über das Halten von Hunden)****Fragebogen****zum Wesenstest nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden und
§ 1 der Verordnung über den Wesenstest nach dem Gesetz über das Halten von Hunden****Auszufüllen von der Hundehalterin oder dem Hundehalter (für jeden Hund gesondert)**

Name und Adresse der Hundehalterin/des Hundehalters:

Angaben zum Hund:

Rasse: _____

Name: _____

Alter: _____

Geschlecht: _____

Chip-Nr. _____

Registrierungsnr. bei: _____

Signalelement (Fellfarbe, besondere Kennzeichen etc., kurze Beschreibung):

 Kopie der Zuchtpapiere füge ich bei (wenn vorhanden)Ist dies Ihr erster Hund? Ja Nein

Was war der Grund für die Anschaffung?*

- Ich hatte schon einmal einen Hund derselben Rasse.
- Ich hatte von der Rasse viel Gutes gehört.
- Mir gefällt das äußere Erscheinungsbild dieser Rasse.
- Freunde/Bekannte haben einen Hund dieser Rasse, der mir gut gefiel.
- Ich hatte Mitleid mit dem Tier.
- Es war ein spontaner Entschluss ohne große Überlegung.
- Ich hatte andere Gründe (bitte kurz angeben): _____

Wie alt war Ihr Hund als Sie ihn bekommen haben? _____

Wo oder wie haben Sie den Hund erworben?*

- Ich habe den Hund beim Züchter erworben.
 - Ich habe den Hund bei einem Händler erworben.
 - Ich habe den Hund von privat erworben.
 - Ich habe den Hund aus dem Tierheim erworben.
 - Der Hund ist mir zugelaufen.
 - Der Hund war ein Geschenk.
 - Ich habe den Hund über eine andere Quelle erworben.
-

Wie viel Wurfgeschwister hatte der Hund (soweit bekannt)?

Anzahl insgesamt: _____ davon _____ Rüden und _____ Hündinnen

Haben sie gesehen, dass die Mutterhündin Zugang zu ihren Welpen hatte?*

- Ja
- Nein

Wenn sie die Wahl zwischen mehreren Welpen gehabt haben, was hat Sie bewogen, speziell diesen Hund auszuwählen?

Hatte der Hund schon andere Vorbesitzer?* Nein Ja Wie viele? _____

Kennen Sie den Grund, weshalb der Hund von den Vorbesitzern abgegeben wurde?*

- Nein
- Ja, weil _____

Wie halten Sie Ihren Hund überwiegend?

- * im Haus/in der Wohnung
- * im Zwinger
- * im Garten

Halten Sie noch andere Tiere, die in Ihrem Haushalt leben?*

- Nein
- Ja

Wenn ja, bitte Art, Name, Alter und Geschlecht angeben:

Bitte stellen Sie eine Liste aller Personen zusammen, die in Ihrem Haushalt leben oder regelmäßig Kontakt mit Ihrem Hund haben (bitte Name, Alter, Geschlecht, Beziehung zu Ihnen und Aufgaben dem Tier gegenüber angeben):

Wie oft gehen Sie täglich mit Ihrem Hund spazieren? _____

Wie lange dauern diese Spaziergänge jeweils? _____

Zieht Ihr Hund an der Leine, wenn Sie ihn ausführen?*

- Nein, nie
- selten, nur wenn _____
- Ja, grundsätzlich
- Ja, wenn ein Hund entgegenkommt.
- häufig, und zwar wenn _____

Wenn Ihr Hund angeleint ist, neigt er dann eher dazu, andere Hunde oder Menschen anzubellen?*

- Ja
- Nein

Wie lange ist Ihr Hund täglich allein? _____ Stunden

3

Hat Ihr Hund als Welpen an einer organisierten Welpenspielgruppe teilgenommen?*

Ja

Nein

Wenn ja, was waren die Inhalte in der Welpenspielgruppe? (Mehrfachnennungen möglich)*

Spielen der Welpen miteinander

Spielen mit erwachsenen Hunden

Spielen mit Menschen

Übungen zur Früherziehung

Übungen zur Umwelterfahrung

Wie alt war Ihr Hund, als Sie mit seiner Erziehung begonnen haben? _____

Wer hat sich hauptsächlich um die Erziehung gekümmert? _____

Wie viel Zeit wurde/wird täglich auf die Erziehung Ihres Hundes verwendet?

Welche der folgenden Hilfsmittel haben Sie/ werden für die Erziehung benutzt?*

Leder- oder Stoffhalsband

Zughalsband

Stachelhalsband

Geschirr

Geschirr mit Zugwirkung

Elektrohalsband

Halti

Leine

Spielzeug

Leckerchen

Andere: _____

Welche Befehle befolgt Ihr Hund?

Wie häufig müssen Sie den Befehl „Komm“ und „Platz“ durchschnittlich wiederholen, bis der Hund ihn befolgt? _____

Haben Sie das Gefühl, dass Ihr Hund gerne gehorcht?*

Ja

Eher nein

Besuchen oder besuchten Sie mit dem Hund eine Hundeschule?*

Ja

Nein

Hat Ihr Hund eine Spezialausbildung?*

Nein

Ja

Wenn ja, welche? _____

Wurde sie beendet?*

Ja

Nein

Wenn nein, warum nicht?

Hat Ihr Hund schon einmal einen Hund gebissen?*

Nein

Ja

4

Hat Ihr Hund schon einmal einen Menschen gebissen?*

- Nein
- Ja, ein Familienmitglied
- Ja, eine fremde Person

Bei Ja, schildern Sie bitte kurz die Situation:

War Ihr Hund schon einmal krank?*

- Nein
- Ja, es wurden folgende Krankheiten diagnostiziert:

Wie reagiert Ihr Hund...

	freundlich	gelassen	er bellt sie an	aggressiv	selbstsicher	er rennt auf sie zu	ängstlich	nervös
Bei Begegnungen mit fremden Rüden?	<input type="checkbox"/>							
Bei Begegnungen mit fremden Hündinnen?	<input type="checkbox"/>							
Bei Begegnungen mit Kindern?	<input type="checkbox"/>							
Bei Begegnungen mit fremden Menschen?	<input type="checkbox"/>							
In einer Menschenmenge?	<input type="checkbox"/>							
Bei Begegnungen mit Joggern, Radfahrern, Skatern, Rollstuhlfahrern?	<input type="checkbox"/>							
Im Straßenverkehr?	<input type="checkbox"/>							
Bei Schussgeräuschen (z.B. Silvester)?	<input type="checkbox"/>							
Beim Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln?	<input type="checkbox"/>							

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ist Ihr Hund schon einmal fortgelaufen?*

- Nein, noch nie
- Ja, weil er gejagt hat
- Ja, wegen einer häufigen Hündin bzw. in der eigenen Läufigkeit
- Ja, vermutlich weil _____

Hat Ihr Hund eine starke Jagdpassion?*

Nein

Ja, ggf. beschränkt auf folgende Tiere/Tierarten: _____

Würden Sie sich wieder dazu entscheiden, einen Hund zu halten?*

Ja

Nein

Bitte begründen Sie die jeweilige Antwort kurz:

Bitte kreuzen Sie die Ihrer Meinung nach zutreffenden Aussagen an:

Wirkungsvolle Methoden, um einen Hund für einen brav ausgeführten Befehl zu belohnen sind*:

Ihm ein Leckerchen zu geben.

Mit ihm zu spielen.

Ihn zu streicheln.

Ihm ein Spielzeug zu geben.

Ihn zu loben.

Ihm später einen leckeren Knochen zu geben.

Ihn machen lassen, was er möchte.

Einen tollen Spaziergang mit ihm zu machen.

Mein Hund braucht keine besondere Belohnung mehr, er kennt den Befehl.

Wirkungsvolle Methoden, um einen Hund für ein gerade verübtes Vergehen zu bestrafen, sind*:

Ihn anzuschreien.

Ihn zu schlagen oder zu treten, bis er sich unterwirft.

Ihn im Nackenfell zu schütteln.

Ihn zu ignorieren, ggf. auszusperren.

Ihm weniger Futter zu geben.

Seinen Spaziergang zu streichen oder ihm seine Spielsachen wegzunehmen.

Ihn rigoros Unterordnungsübungen machen zu lassen.

Ihn auf den Rücken zu drehen.

Ihn auf den Boden drücken.

Ihn am Halsband oder an den Ohren hochziehen und schimpfen.

Ihn auf eine direkte Weise zu strafen, zum Beispiel ihn kommentarlos mit Wasser zu bespritzen, oder aus der Entfernung etwas auf ihn zu werfen.

Ihn zum Beispiel mit einer Zeitung zu schlagen, aber nie mit der Hand.

Ort, Datum

Unterschrift der Hundehalterin/des Hundehalters

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Bekanntmachung

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages^{*)}

Vom 13. Oktober 2023

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 31. August 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 802), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird Satz 3 aufgehoben.

b) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Ist für Teile nicht öffentlicher Beratungen oder bestimmte Mitteilungen in nicht öffentlicher Sitzung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Vertraulichkeit und Geheimhaltung beschlossen, so können die Ausschüsse Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben den Zutritt gestatten und vertrauliche Unterlagen zugänglich machen, wenn diese von der Präsidentin oder dem Präsidenten hierzu schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. Die Fraktionen können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 je zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten benennen. Zutritt nach Satz 1 darf im Rahmen einer Sitzung je Ausschuss zu jedem Beratungsgegenstand jeweils nur eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter erhalten.“

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Im Rahmen der Aktuellen Stunde steht allen Fraktionen eine Redezeit von zehn Minuten zur Verfügung. Diese Redezeit kann von je zwei Rednerinnen oder Rednern in Anspruch genommen werden, wenn dies dem Sitzungspräsidium vor Eröffnung der Aussprache mitgeteilt wird. Nach der letzten Rednerin oder dem letzten Redner kann einem Mitglied der Landesregierung das Wort erteilt werden; in diesem Fall kann je eine Rednerin oder ein Redner der Fraktionen über die festgesetzte Zeit hinaus einen Kurzbeitrag (§ 56 Absatz 4) leisten. Die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Redezeit sollte zehn Minuten nicht überschreiten.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Abweichend von Absatz 7 beträgt die Gesamtredezeit der Fraktionen bis zu fünfzehn Minuten, wenn nach Absatz 5 Satz 1 Buchstabe b zwei Gegenstände in einer Aktuellen Stunde behandelt werden. Die Gegenstände werden getrennt voneinander behandelt; Absatz 7 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Gesamtredezeit sollte fünfzehn Minuten nicht überschreiten.“

c) In Absatz 8 wird Satz 1 aufgehoben.

Kristina Herbst
Landtagspräsidentin

^{*)} Ändert Geschäftsordnung vom 8. Februar 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1101-7

**Landesverordnung
zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten
Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen**

Vom 27. Oktober 2023

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Gesundheit, dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit

Artikel 1 Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe

Artikel 2 Verwaltungsgebührenverordnung

Abschnitt 2 Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Artikel 3 SHIBB Errichtungsverordnung

Artikel 4 SHIBB-Studienleitungenarbeitszeitverordnung

Artikel 5 Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein

Artikel 6 Ausbildungsförderungszuständigkeitsverordnung

Artikel 7 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein

Artikel 8 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände des nordfriesischen Wattenmeeres

Artikel 9 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet der Gemeinde Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Artikel 10 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Hansestadt Lübeck

Artikel 11 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Joldelund, Kreis Nordfriesland

Artikel 12 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Duvensee, Kreis Hztg. Lauenburg

Artikel 13 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Artikel 14 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Neumünster

Artikel 15 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn

Artikel 16 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Bleken-dorf, Kreis Plön

Artikel 17 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Danne-
werk, Kreis Schleswig-Flensburg

Artikel 18 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Raisdorf, Kreis Plön

Artikel 19 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Sylt-Ost, Kreis Nordfriesland

Artikel 20 Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete in der Stadt Flensburg

Artikel 21 Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde List, Kreis Nordfriesland

Artikel 22 Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete „Innere Stadt“ der Hansestadt Lübeck

Artikel 23 Landesverordnung über den Denkmalbereich „Dorf Sieseby“

Artikel 24 Landesverordnung über den Denkmalbereich „Eisenbahnersiedlung Quellental“

Artikel 25 Landesverordnung über den Denkmalbereich „Unterstadt Lauenburg“

Artikel 26 Landesverordnung über den Denkmalbereich „Siedlung Oher Weg“

Artikel 27 Gesetz zu dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“

Abschnitt 3 Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Artikel 28 Gleichstellungsgesetz

Artikel 29 Staatsangehörigkeitszuständigkeitsverordnung

Abschnitt 4 Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

Artikel 30 Landeswaldgesetz

Artikel 31 Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

- Artikel 32** Landesverordnung zur Bestimmung einer zuständigen Behörde und zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Milch-Sachkunde-Verordnung
- Artikel 33** Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Milchquotenverordnung
- Artikel 34** Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren Verwaltungsdienstes in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Fischerei
- Artikel 35** Landesverordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Schulmilch-Beihilfe
- Artikel 36** Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz
- Artikel 37** Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung
- Artikel 38** Landesverordnung zur Durchführung der Butterverordnung
- Artikel 39** Lebensmittel-, Wein- und Futtermittel-zuständigkeitsverordnung
- Artikel 40** Ausführungsanweisung zum Rennwett- und Lotteriegesezt
- Artikel 41** Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin
- Artikel 42** Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal
- Artikel 43** Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Schweine-Erzeugerbeihilfe-Verordnung
- Artikel 44** Landesverordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten
- Artikel 45** Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919
- Artikel 46** Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes
- Artikel 47** Gesetz über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Schleswig-Holstein
- Artikel 48** Gesetz zur Förderung der Bienenhaltung
- Artikel 49** Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes
- Artikel 50** Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach dem Öko-Landbaugesetz
- Artikel 51** Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Fleischgesetz
- Artikel 52** Landesverordnung über zuständige Behörden für Kontrollen auf dem Gebiet der Rindfleischetikettierung
- Artikel 53** Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz und zur Übertragung einer Ermächtigung
- Artikel 54** Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Brütereiwesens
- Artikel 55** Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten in der Fleischhygieneüberwachung
- Artikel 56** Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren bei internationalen Transport
- Artikel 57** Landesverordnung zur Übertragung einer Ermächtigung und zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Markengesetz
- Artikel 58** Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Landwirtschaft und zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Amt für ländliche Räume Kiel
- Artikel 59** Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
- Abschnitt 5** Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
- Artikel 60** Heilberufekammergesetz
- Abschnitt 6** Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
- Artikel 61** Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung
- Abschnitt 7** Schlussbestimmungen
- Artikel 62** Bezeichnung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit
- Artikel 63** Bezeichnung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- Artikel 64** **Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**
- Artikel 65** **Bezeichnung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur**
- Artikel 66** **Bezeichnung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung**
- Artikel 67** **Inkrafttreten**

Abschnitt 1

Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit

Artikel 1

Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe¹⁾

Das Gesetz zur Durchführung des Altenpflegegesetzes und zur Ausbildung in der Altenpflegehilfe vom 12. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, 495), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 4 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz und Gesundheit“ ersetzt.

Artikel 2

Verwaltungsgebührenverordnung²⁾

Die Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 314), ist wie folgt geändert:

In § 4 Nummer 6 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz und Gesundheit“ ersetzt.

Abschnitt 2

Geschäftsbereich des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Artikel 3

SHIBB Errichtungsverordnung³⁾

Die SHIBB Errichtungsverordnung vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 860) ist wie folgt geändert:

- In § 1 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.

- In § 3 Satz 1 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.
- In § 4 Satz 2 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.

Artikel 4

SHIBB-Studienleitungenarbeitszeitverordnung⁴⁾

Die SHIBB-Studienleitungenarbeitszeitverordnung vom 18. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 850) ist wie folgt geändert:

- In § 2 Satz 2 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.
- In § 5 Satz 2 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.
- In § 6 Absatz 2 ist das Wort „Arbeit“ durch die Wörter „berufliche Bildung“ ersetzt.

Artikel 5

Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein⁵⁾

Das Gesundheitsfachberufegesetz Schleswig-Holstein vom 27. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 486), ist wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 6

Ausbildungsförderungszuständigkeitsverordnung⁶⁾

Die Ausbildungsförderungszuständigkeitsverordnung vom 22. Dezember 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 38), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 16 und 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

- In § 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.
- In § 2a Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.“

¹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-5

²⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

³⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-30

⁴⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-246

⁵⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-5

⁶⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-32

Artikel 7**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein⁷⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Bosau, Kreis Ostholstein, vom 8. Oktober 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 317), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 8**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände des nordfriesischen Wattenmeeres⁸⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet im Bereich der Watten und Sände des nordfriesischen Wattenmeeres vom 23. August 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 319), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 9**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet der Gemeinde Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde⁹⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet der Gemeinde Büdelsdorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 9. Mai 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. 1976 S. 18), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 10**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Hansestadt Lübeck¹⁰⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Hansestadt Lübeck vom 28. November 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 311), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 11**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Joldelund, Kreis Nordfriesland¹¹⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Joldelund, Kreis Nordfriesland vom 9. März 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 118), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 12**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Duvensee, Kreis Hzgt. Lauenburg¹²⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Duvensee, Kreis Hzgt. Lauenburg vom 22. Juni 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 176), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

⁷⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-2

⁸⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-5

⁹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-7

¹⁰⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-8

¹¹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-9

¹²⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-10

Artikel 13**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde¹³⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Owschlag, Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 28. Februar 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 49), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 14**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Neumünster¹⁴⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Neumünster vom 23. Juni 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 179), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 15**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn¹⁵⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn vom 22. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 198), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 160), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 16**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön¹⁶⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Blekendorf, Kreis Plön vom 3. Oktober 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 403), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 17**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg¹⁷⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Dannewerk, Kreis Schleswig-Flensburg vom 28. Oktober 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 407), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 18**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Raisdorf, Kreis Plön¹⁸⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Raisdorf, Kreis Plön vom 9. Februar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 159), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

¹³⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-13

¹⁴⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-14

¹⁵⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-15

¹⁶⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-17

¹⁷⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-18

¹⁸⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-19

Artikel 19**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Sylt-Ost, Kreis Nordfriesland¹⁹⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde Sylt-Ost, Kreis Nordfriesland, vom 16. August 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 447), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 20**Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete in der Stadt Flensburg²⁰⁾**

Die Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete in der Stadt Flensburg vom 5. Juni 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 244), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 21**Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde List, Kreis Nordfriesland²¹⁾**

Die Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Gemeinde List, Kreis Nordfriesland vom 24. Februar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 84), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 22**Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete „Innere Stadt“ der Hansestadt Lübeck²²⁾**

Die Landesverordnung über die Grabungsschutzgebiete „Innere Stadt“ der Hansestadt Lübeck vom 8. April

1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 23**Landesverordnung über den Denkmalbereich „Dorf Sieseby“²³⁾**

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Dorf Sieseby“ vom 25. September 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 24**Landesverordnung über den Denkmalbereich „Eisenbahnersiedlung Quellental“²⁴⁾**

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Eisenbahnersiedlung Quellental“ vom 11. Juli 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 111), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 25**Landesverordnung über den Denkmalbereich „Unterstadt Lauenburg“²⁵⁾**

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Unterstadt Lauenburg“ vom 3. Januar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine

¹⁹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-20

²⁰⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-21

²¹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-23

²²⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-25

²³⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-32

²⁴⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-33

²⁵⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-34

und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 26
Landesverordnung über den Denkmalbereich
„Siedlung Oher Weg“²⁶⁾

Die Landesverordnung über den Denkmalbereich „Siedlung Oher Weg“ vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 336), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Artikel 27
Gesetz zu dem Abkommen über die gemeinsame
Finanzierung der Stiftung „Preußischer
Kulturbesitz“²⁷⁾

Das Gesetz zu dem Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ vom 31. März 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 113), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ ersetzt.

Abschnitt 3
Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren, Integration und
Gleichstellung

Artikel 28
Gleichstellungsgesetz²⁸⁾

Das Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464, 468), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 32), ist wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 5 Satz 3 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

²⁶⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-35

²⁷⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-3

²⁸⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2033-1

2. In § 21 Absatz 2 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

3. In § 22 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 29
Staatsangehörigkeitszuständigkeitsverordnung²⁹⁾

Die Staatsangehörigkeitszuständigkeitsverordnung vom 15. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 47 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143, 151), ist wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 und 2 ist jeweils die Bezeichnung „Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

Abschnitt 4
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

Artikel 30
Landeswaldgesetz³⁰⁾

Das Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), ist wie folgt geändert:

In § 32 Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 31
Landesverordnung zur Durchführung des Forstver-
mehrungsgutgesetzes³¹⁾

Die Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 13. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 500), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 741), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

²⁹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-300

³⁰⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 790-3

³¹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 790

1. § 1 ist wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift sind die Wörter „Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Wörter „Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 und Absatz 2 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 32

Landesverordnung zur Bestimmung einer zuständigen Behörde und zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Milch-Sachkunde-Verordnung³²⁾

Die Landesverordnung zur Bestimmung einer zuständigen Behörde und zur Übertragung einer Ermächtigung nach der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 11. September 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 33

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Milchquotenverordnung³³⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Milchquotenverordnung vom 4. April 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 286), zuletzt geändert durch

³²⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-225

³³⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-225

Verordnung vom 20. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 4 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 34

Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren Verwaltungsdienstes in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Fischerei³⁴⁾

Die Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren Verwaltungsdienstes in den Fachrichtungen Landwirtschaft und Fischerei vom 27. Juni 2006 (Amtsbl. Schl.-H. S. 535), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. In § 27 Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 35

Landesverordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Schulmilch-Beihilfe³⁵⁾

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Schulmilch-Beihilfe vom 12. Juni

³⁴⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-5-147

³⁵⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-338

2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung vom 21. November 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 956, 958), ist wie folgt geändert:

In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 36

Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz³⁶⁾

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 690), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 37

Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung³⁷⁾

Die Verordnung zur Durchführung der Käseverordnung vom 22. September 1965 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 38

Landesverordnung zur Durchführung der Butterverordnung³⁸⁾

Die Landesverordnung zur Durchführung der Butterverordnung vom 21. März 1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 49), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch

³⁶⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-1-8

³⁷⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-2-6

³⁸⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7842-2-7

Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 3 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 39

Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung³⁹⁾

Die Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsverordnung vom 20. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 532), ist wie folgt geändert:

1. § 3 ist wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzzählung „(1)“ ist gestrichen.
 - b) Im einleitenden Halbsatz ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt und die Wörter „oder nach Absatz 2“ sind gestrichen.
 - c) Nummer 3 Buchstabe d hat die folgende Fassung:

„d. § 68 Absatz 4 Satz 3 für die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Absatz 2 Nummer 4“.
 - d) Absatz 2 ist gestrichen.
2. § 5 ist wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.
 - b) Absatz 2 hat folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach

 1. § 42 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 LFGB,
 2. § 70 Abs. 10 Satz 1 LFGB sowie

³⁹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-361

3. § 70 Abs. 11 Satz 1 LFGB, soweit durch Rechtsverordnung die Ermächtigung ganz oder teilweise auf die Landesregierung übertragen worden ist,

wird auf das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz übertragen.“

- c) Absatz 3 hat folgende Fassung:

„(3) Die Befugnis nach § 28 Abs. 1 und Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den §§ 1 bis 4 wird auf das Ministerium Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz übertragen.“

Artikel 40

Ausführungsanweisung zum Rennwett- und Lotteriegesezt⁴⁰⁾

Die Ausführungsanweisung zum Rennwett- und Lotteriegesezt von 21. Juli 1922 (RAnz. Nr. 161 1922), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 393), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In A. Nummer 1 und 3 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 41

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin⁴¹⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 4. Juli 1974 (GVObI. Schl.-H. S. 237), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 42

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal⁴²⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach der Tierseuchenschutzverordnung Nord-Ostsee-Kanal vom 16. Oktober 1973 (GVObI. Schl.-H. S. 355), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 Nummer 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.

Artikel 43

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Schweine-Erzeugerbeihilfe-Verordnung⁴³⁾

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach der Schweine-Erzeugerbeihilfe-Verordnung vom 26. Dezember 1993 (GVObI. Schl.-H. 1994 S. 70), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.

Artikel 44

Landesverordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten⁴⁴⁾

Die Landesverordnung zur Bestimmung von zuständigen Behörden zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 17. Februar 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 60), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung

⁴⁰⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2186-0-1

⁴¹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2124-9-1

⁴²⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-0-18

⁴³⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-240

⁴⁴⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-350

„Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.

2. In § 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.

Artikel 45

Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919⁴⁵⁾

Das Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 vom 15. Dezember 1919 (RGBl. I S. 1429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 17. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 231, 255), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 5 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
5. In § 10 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. In § 11 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
7. In § 13 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung

⁴⁵⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-3

„Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

8. In § 36 Absatz 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 46

Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes⁴⁶⁾

Das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 47

Gesetz über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Schleswig-Holstein⁴⁷⁾

Das Gesetz über die Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Schleswig-Holstein vom 13. August 1951 (GVOBl. Schl.-H. S. 145) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 6 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 48

Gesetz zur Förderung der Bienenhaltung⁴⁸⁾

Das Gesetz zur Förderung der Bienenhaltung vom 17. September 1958 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

⁴⁶⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-6

⁴⁷⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7814-7

⁴⁸⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7824-1

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und 3 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.
2. In § 4 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.

Artikel 49

Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes⁴⁹⁾

Das Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 16. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 266, 269), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.

Artikel 50

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach dem Öko-Landbaugesetz⁵⁰⁾

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach dem Öko-Landbaugesetz vom 19. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 33), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 51

Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Fleischgesetz⁵¹⁾

Die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Fleischgesetz vom 8. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 832), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 und 2 ist jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 52

Landesverordnung über zuständige Behörden für Kontrollen auf dem Gebiet der Rindfleischetikettierung⁵²⁾

Die Landesverordnung über zuständige Behörden für Kontrollen auf dem Gebiet der Rindfleischetikettierung vom 24. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 53

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz und zur Übertragung einer Ermächtigung⁵³⁾

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz und zur Übertragung einer Ermächtigung

⁴⁹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7831-5

⁵⁰⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-333

⁵¹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7843-1-4

⁵²⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-345

⁵³⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-346

vom 5. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 456), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 54

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Brütereiwesens⁵⁴⁾

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Brütereiwesens vom 15. November 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 55

Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten in der Fleischhygieneüberwachung⁵⁵⁾

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten in der Fleischhygieneüberwachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 32), ist wie folgt geändert:

1. In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In der Anlage ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 56

Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren bei internationalen Transport⁵⁶⁾

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren bei internationalen Transport vom 26. August 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 254), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 57

Landesverordnung zur Übertragung einer Ermächtigung und zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Markengesetz⁵⁷⁾

Die Landesverordnung zur Übertragung einer Ermächtigung und zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Markengesetz vom 18. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In § 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In § 4 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

⁵⁴⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7824-3

⁵⁵⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2125-44

⁵⁶⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-25

⁵⁷⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-13

Artikel 58**Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Landwirtschaft und zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Amt für ländliche Räume Kiel⁵⁸⁾**

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Landwirtschaft und zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Amt für ländliche Räume Kiel vom 17. Oktober 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 175), geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 180), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 33), ist wie folgt geändert:

In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 59**Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz⁵⁹⁾**

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 8. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 109), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 456), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 2 hat folgende Fassung:

„Die Befugnis zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach Absatz 1 wird auf das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz übertragen.“

Abschnitt 5**Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz****Artikel 60****Heilberufekammergesetz⁶⁰⁾**

Das Heilberufekammergesetz vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Ge-

⁵⁸⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-316

⁵⁹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-25

⁶⁰⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2122-6

setz vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 489), ist wie folgt geändert:

1. § 59 ist wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 sind die Wörter „des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Wörter „des Ministeriums für Justiz und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 sind die Wörter „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ersetzt durch die Wörter „Ministerium für Justiz und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.
2. § 77 Absatz 1 ist wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz und Gesundheit“.
 - b) In Satz 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ ist ersetzt durch die Bezeichnung „Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz“.
3. § 80 hat die folgende Fassung:

„Das Ministerium für Justiz und Gesundheit und das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften.“

Abschnitt 6**Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz****Artikel 61****Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung⁶¹⁾**

Die Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung vom 8. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 764), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), ist wie folgt geändert:

⁶¹⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-378

1. § 1 hat folgende Fassung:

„§ 1

(1) Zuständige Behörde nach den Bestimmungen des ersten, zweiten, vierten, fünften, sechsten und siebten Teils des Gentechnikgesetzes und den auf der Grundlage der genannten Bestimmungen erlassenen Verordnungen ist das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur.

(2) Zuständige Behörde nach den Bestimmungen des ersten, dritten, vierten, fünften, sechsten und siebten Teils des Gentechnikgesetzes und den auf der Grundlage der genannten Bestimmungen erlassenen Verordnungen ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.“

2. § 2 hat folgende Fassung:

„§ 2

Die Ermächtigung zur Änderung der Gentechnik-Zuständigkeitsverordnung wird in den Fällen des § 1 Absatz 1 auf das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur und in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz übertragen.“

Abschnitt 7**Schlussbestimmungen****Artikel 62****Bezeichnung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit⁶²⁾**

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, sind die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung“ und die Bezeichnung „Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt sind, durch die Bezeichnung „Ministerium für Justiz und Gesundheit“ in ihren grammatikalisch richtigen Formen ersetzt.

Artikel 63**Bezeichnung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur⁶³⁾**

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ in allen Gesetzen

und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel 64**Bezeichnung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport⁶⁴⁾**

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, sind die Bezeichnung „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ und die Bezeichnung „Ministerium für Inneres ländliche Räume, Integration und Gleichstellung“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt sind, durch die Bezeichnung „Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport“ in ihren grammatikalisch richtigen Formen ersetzt.

Artikel 65**Bezeichnung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur⁶⁵⁾**

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

Artikel 66**Bezeichnung des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung⁶⁶⁾**

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung“ in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

**Artikel 67
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Oktober 2023

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

⁶²⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

⁶³⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

⁶⁴⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

⁶⁵⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

⁶⁶⁾ Ersetzt Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen

**Landesverordnung
zur Aufhebung der Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes
zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955^{*)}
Vom 27. Oktober 2023**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-31

Aufgrund des § 62 Absatz 3 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung über das Antragsrecht gemäß §§ 3 und 11 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Oktober 2023

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

vom 28. Juli 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 166) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

^{*)} Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1-31

**Landesverordnung
zur Bestimmung der Marktüberwachungsbehörde nach dem
Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (MüBBFSGVO)
Vom 30. Oktober 2023**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-418

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Zuständigkeiten**

Zuständige Marktüberwachungsbehörde zum Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759, 2787), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist das für Soziales zuständige Ministerium.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Oktober 2023

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

§ 2

Übertragung der Befugnis

Die Befugnis, die zuständige Marktüberwachungsbehörde zum Vollzug des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu bestimmen, wird auf das für Soziales zuständige Ministerium übertragen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

A m i n a t a T o u r é
Ministerin
für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

**Landesverordnung
zum Abgleich von Daten aus dem Früherkennungsprogramm von Brustkrebs durch
Mammographie-Screening (Mammographie-Screening-Programm) mit Krebsregisterdaten
Vom 30. Oktober 2023**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2126-13-2

Aufgrund des § 11 Absatz 3 des Krebsregistergesetzes vom 4. November 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 941), verordnet das Ministerium für Justiz und Gesundheit:

§ 1
Zweck

Die Verordnung regelt das Verfahren zur Beteiligung der Vertrauensstelle und der Registerstelle des Krebsregisters Schleswig-Holstein (Vertrauensstelle, Registerstelle) an der Evaluation und Qualitätssicherung des Mammographie-Screening-Programms nach § 23 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus werden die Übermittlung und der Abgleich von Daten von Screening-Einheiten und der Zentralen Stelle aus dem Mammographie-Screening-Programm in Schleswig-Holstein (Screening-Einheiten, Zentrale Stelle) mit den Daten des Krebsregisters Schleswig-Holstein (Krebsregister) geregelt.

§ 2

Veranlassung und Koordinierung des Abgleichs

Der Abgleich wird jährlich durchgeführt. Das für das Mammographie-Screening-Programm in Schleswig-Holstein zuständige Referenzzentrum nach § 11 Absatz 7 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL (Referenzzentrum) in ihrer jeweils gültigen Fassung veranlasst den Abgleich und stellt den zeitlich koordinierten Ablauf sicher.

§ 3

Verfahren bei den Screening-Einheiten

(1) Die Screening-Einheiten generieren zum Zwecke des Abgleichs mit dem Krebsregister für jede Frau, die in den letzten zehn Jahren mindestens einmal am Mammographie-Screening-Programm teilgenommen hat, eine zufallsgenerierte eindeutige Kommunikationsnummer, welche den Datenabgleich und die Datenflüsse zwischen dem Krebsregister, den Screening-Einheiten, der Zentralen Stelle und dem zuständigen Referenzzentrum ermöglicht. Die Kommunikationsnummer enthält keine personenbezogenen Daten.

(2) Die Screening-Einheiten übermitteln für alle Teilnehmerinnen am Mammographie-Screening-Programm der letzten zehn Jahre die Kommunikationsnummer zusammen mit der Screening-Identifikationsnummer an die Zentrale Stelle.

(3) Die Screening-Einheiten übermitteln zu den Teilnehmerinnen am Mammographie-Screening-Programm

1. Kommunikationsnummer,
2. Postleitzahl, Wohnort, Geburtsmonat und Geburtsjahr,
3. Monat und Jahr der bisher durchgeführten Screening-Untersuchungen,
4. das Ergebnis der jeweiligen Screening-Untersuchung

an die Registerstelle.

§ 4

Verfahren bei der Zentralen Stelle

(1) Die Zentrale Stelle bildet beim Import der Melde-daten für alle Frauen Kontrollnummern und speichert diese.

Die Zentrale Stelle und das Krebsregister verwenden identische Verfahren zur Generierung der Kontrollnummern und Überschlüsselung. Diese von der Vertrauensstelle zur Verfügung gestellten Schlüssel sowie ein ebenfalls von dort gelieferter Transportschlüssel werden nur für Zwecke des Datenabgleichs verwendet und sind von beiden Stellen geheim zu halten.

(2) Die Zentrale Stelle ermittelt zu den nach § 3 Absatz 2 übermittelten Daten die gespeicherten Kontrollnummern. Sie übermittelt diese Kontrollnummern zusammen mit den zugehörigen Kommunikationsnummern an die Vertrauensstelle. Nach bestätigter Übermittlung an die Vertrauensstelle ist die Kommunikationsnummer in der Zentralen Stelle zu löschen.

§ 5

Verfahren bei der Vertrauensstelle

Zu Zwecken der Evaluation und der Qualitätssicherung des Mammographie-Screening-Programms darf die Vertrauensstelle von der Zentralen Stelle die folgenden Daten für Teilnehmerinnen am Mammographie-Screening-Programm entgegennehmen, für die Umschlüsselung verwenden und an die Registerstelle übermitteln:

1. die Kontrollnummern,
 2. die Kommunikationsnummer nach § 3 Absatz 2.
- Nach der bestätigten Übermittlung an die Registerstelle sind die Daten in der Vertrauensstelle zu löschen.

§ 6

Verfahren bei der Registerstelle

(1) Zu Zwecken der Evaluation und der Qualitätssicherung des Mammographie-Screening-Programms

darf die Registerstelle von der Vertrauensstelle die nach § 5 Satz 1 und von den Screening-Einheiten die nach § 3 Absatz 3 übermittelten Daten entgegennehmen und für einen Abgleich mit den Registerdaten verwenden. Im Abgleichverfahren führt die Registerstelle die von der Vertrauensstelle und den Screening-Einheiten übermittelten Daten anhand der Kommunikationsnummer zusammen und gleicht Kontrollnummern und Angaben zur Person mit den bei ihr gespeicherten Daten ab.

(2) Nach Abschluss des Abgleichs und der Identifizierung möglicher Intervallkarzinome hat die Registerstelle die für den Abgleich übermittelten Daten zu löschen mit Ausnahme der Fälle, in denen dieser Abgleich für einen Screening-Datensatz einen bereits im Krebsregister gespeicherten Brustkrebsfall findet. Für diese Fälle dürfen die Screening-Einheit sowie Datum und Ergebnis der durchgeführten Screening-Untersuchungen bei der Registerstelle gespeichert werden.

(3) Zur Evaluation möglicher Intervallkarzinome übermittelt die Registerstelle an das zuständige Referenzzentrum für diejenigen Brustkrebsfälle unter den Teilnehmerinnen, die nicht im Rahmen des Mammographie-Screening-Programms diagnostiziert wurden, die folgenden Daten:

1. die Kommunikationsnummer,
2. die Screening-Einheit, in der die letzte Untersuchung nach dem Mammographie-Screening-Programm durchgeführt wurde,
3. das Diagnosedatum,
4. Angaben zum Tumor (Seite, Diagnose, pathologischer Befund, Grading, TNM-Stadium),
5. den Namen und die Anschrift der Meldestelle nach § 4 Absatz 1 Krebsregistergesetz.

(4) Die Registerstelle darf vom Referenzzentrum folgende Ergebnisse der Evaluation möglicher Intervallkarzinome anhand der Kommunikationsnummer entgegennehmen und speichern:

1. Information, ob es sich um ein Intervallkarzinom handelt,
2. Kategorie des Intervallkarzinoms.

Die Kommunikationsnummer wird nach der Übermittlung durch das Referenzzentrum in der Registerstelle gelöscht.

(5) Zur Evaluation der Auswirkungen des Mammographie-Screening-Programms übermittelt die Registerstelle auf Anforderung entsprechend § 23 Absatz 1 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung insbesondere Daten zur

1. Sterblichkeit an Brustkrebs in der Zielbevölkerung in Schleswig-Holstein,
2. Brustkrebsneuerkrankungsrate in der Zielbevölkerung in Schleswig-Holstein,
3. Stadienverteilung der Mammakarzinome in der Zielbevölkerung in Schleswig-Holstein

in anonymisierter und aggregierter Form an die Kooperationsgemeinschaft nach § 11 Absatz 6 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Verfahren beim Referenzzentrum

Das Referenzzentrum übermittelt der Registerstelle für die Fälle mit Verdacht auf ein Intervallkarzinom nach deren Kategorisierung zurück, ob es sich um ein Intervallkarzinom handelt und in welche Kategorie dieses eingeteilt wurde. Die dafür verwendeten Kommunikationsnummern werden danach dort gelöscht.

§ 8

Regelungen für Teilnehmerinnen am Mammographie-Screening-Programm vor Inkrafttreten der Verordnung

Für die Teilnehmerinnen, die in der Zeit vom 1. Mai 2007 bis zur ersten regelmäßigen Bildung von Kontrollnummern nach dieser Verordnung das Mammographie-Screening-Programm genutzt haben, werden die Screening-Daten einmalig nachträglich in die Evaluation und Qualitätssicherung einbezogen. Verfahrensabläufe, die dabei von den vorstehenden Regelungen abweichen, werden von der obersten Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz festgelegt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 6 Krebsregistergesetz handelt, wer

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 die Schlüssel nicht geheim hält,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3, § 5 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, § 7 Satz 2 die Löschung unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Oktober 2023

Prof. Dr. Kerstin von der Decken
Ministerin
für Justiz und Gesundheit

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in
Angelegenheiten der Veterinärverwaltung *)
Vom 2. November 2023**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe e der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 314), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Anlage der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 5. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 455), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 148), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1.2.1.1 wird die Angabe „10,00 bis 14,00“ durch die Angabe „13,00 bis 30,00“ und die Angabe „0,80 bis 1,80“ durch die Angabe „1,80 bis 3,00“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 1.2.1.2 wird die Angabe „8,00 bis 13,00“ durch die Angabe „13,00 bis 30,00“ und die Angabe „1,50 bis 2,90“ durch die Angabe „2,50 bis 3,50“ ersetzt.
3. In Tarifstelle 1.2.1.3 wird die Angabe „8,00 bis 13,00“ durch die Angabe „13,00 bis 30,00“ und die Angabe „2,00 bis 3,50“ durch die Angabe „3,70 bis 5,00“ ersetzt.
4. In Tarifstelle 1.2.1.4 wird die Angabe „10,00 bis 14,00“ durch die Angabe „13,00 bis 30,00“ und die Angabe „1,80 bis 2,80“ durch die Angabe „3,00 bis 4,50“ ersetzt.
5. Die Tarifstelle 1.2.2.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.2.1	Anfertigung ohne zeitliche Vorgaben	je Antrag (nur bei Bestellung per Formular)	5,00 bis 9,00
		je Ersatzohrmarke	2,00 bis 2,50“

6. Die Tarifstelle 1.2.2.3 erhält folgende Fassung:

„1.2.2.3	Ausgabe von Ersatzohrmarken mit elektronischem Speicher	je Antrag (nur bei Bestellung per Formular)	5,00 bis 9,00
		je Ersatzohrmarke	3,50 bis 5,00“

7. Die Tarifstelle 1.2.4 erhält folgende Fassung:

„1.2.4	Kennzeichnung, Registrierung und Ausstellung eines Equidenpasses nach Durchführungsverordnung Nummer 2021/963 ¹ in Verbindung mit Abschnitt 13 der ViehVerkV“	
--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

8. Die Tarifstelle 1.2.4.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.4.1	Ausgabe von elektronischen Kennzeichen (Transponder) nach Anhang I der Durchführungsverordnung Nummer 2021/963	je Antrag (nur bei Versand)	13,00 bis 17,00
		je Transponder	2,50 bis 5,00“

9. In Tarifstelle 1.2.4.2 werden die Wörter „nach Artikel 7, 9, 14, 16, 17 und 38 der Durchführungsverordnung Nummer 2015/262“ gestrichen.
10. In Tarifstelle 1.2.4.3 werden die Wörter „nach Artikel 29, 30 und 32 der Durchführungsverordnung Nummer 2015/262“ gestrichen.
11. In Tarifstelle 1.2.5.1 wird die Angabe „0,40 bis 0,70“ durch die Angabe „0,60 bis 0,90“ ersetzt.
12. In Tarifstelle 1.2.5.2 wird die Angabe „0,70 bis 1,00“ durch die Angabe „1,00 bis 1,50“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 5. August 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-64

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere (ABl. L 213 S. 3)

13. In Tarifstelle 1.2.5.3 werden die Wörter „durch Rinderhalterinnen oder Rinderhalter, Viehhändlerinnen oder Viehhändler, Viehhandelsunternehmen, Schlachtbetriebe oder Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1“ gestrichen.

14. Die Tarifstelle 1.2.5.4 erhält folgende Fassung:

„1.2.5.4	Zuteilung von Meldekarten für Bewegungs- oder Schlachtmeldungen	je Antrag	7,50 bis 10,00
		je Meldekartenbogen (vier Meldungen)	0,05 bis 0,20“

15. Die Tarifstelle 1.2.6 erhält folgende Fassung:

„1.2.6	Anfertigung von Ohrmarken zur Kennzeichnung von Schweinen nach § 39 ViehVerkV“		
--------	--------------------------------------------------------------------------------	--	--

16. Nach Tarifstelle 1.2.6 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„1.2.6.1	Ausgabe von Ohrmarken ohne System zur Entnahme von Gewebeproben	je Antrag	10,00 bis 75,00
		je Ohrmarke	0,06 bis 0,12
1.2.6.2	Ausgabe von Ohrmarken mit Integration eines Systems zur Entnahme von Gewebeproben	je Antrag	10,00 bis 75,00
		je Ohrmarke	1,60 bis 2,50“

17. Die Tarifstelle 1.2.7 erhält folgende Fassung:

„1.2.7	Registrierung der Anzeige von Bestandsveränderungen bei Schweinen nach § 40 ViehVerkV und Artikel 115 der Verordnung Nummer 2016/429 ² in Verbindung mit Artikel 56 der Verordnung Nummer 2019/2035 ³ “		
--------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

18. Die Tarifstelle 1.2.7.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.7.1	Meldung mit Meldekarte per Post oder Telefax an die speziell eingerichtete Faxnummer	je Meldung	0,70 bis 0,90
	bei formloser Meldung	zzgl. je Meldung	0,60 bis 0,90“

19. Die Tarifstelle 1.2.7.3 erhält folgende Fassung:

„1.2.7.3	Zuteilung von Meldekarten für Bewegungsmeldungen	je Antrag	7,50 bis 10,00
		je Meldekartenbogen (vier Meldungen)	0,05 bis 0,20“

20. Die Tarifstelle 1.2.8 erhält folgende Fassung:

„1.2.8	Ausgabe von Kennzeichnungssätzen für Schafe und Ziegen nach Artikel 45 der Verordnung Nummer 2019/2035 in Verbindung mit Abschnitt 11 der ViehVerkV“		
--------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

21. In Tarifstelle 1.2.8.1 wird die Angabe „10,00 bis 14,00“ durch die Angabe „13,00 bis 17,00“ und die Angabe „0,20 bis 0,40“ durch die Angabe „0,40 bis 0,90“ ersetzt.

22. In Tarifstelle 1.2.8.2 wird die Angabe „8,00 bis 12,40“ durch die Angabe „13,00 bis 17,00“ ersetzt.

23. In Tarifstelle 1.2.8.3 wird die Angabe „8,00 bis 12,40“ durch die Angabe „13,00 bis 17,00“ ersetzt.

² Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 S. 11)

³ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 S. 115), ber. 2020 (ABl. L 267 S. 6), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/590 vom 12. Januar 2023 (ABl. L 79 S. 46)

24. In Tarifstelle 1.2.8.4 wird die Angabe „10,00 bis 14,00“ durch die Angabe „13,00 bis 17,00“ und die Angabe „0,10 bis 0,25“ durch die Angabe „0,18 bis 0,30“ ersetzt.

25. Nach Tarifstelle 1.2.8.4 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„1.2.8.5	Ausgabe eines Bolus mit elektronischem Speicher und einem Fesselband ohne elektronischen Speicher	je Antrag	13,00 bis 17,00
		je Schaf/Ziege	6,00 bis 8,50
1.2.8.6	Ausgabe von Ohrmarken mit Integration eines Systems zur Entnahme von Gewebeproben	je Antrag	13,00 bis 17,00
		je Schaf/Ziege	2,20 bis 3,00“

26. Die Tarifstelle 1.2.9 erhält folgende Fassung:

„1.2.9	Registrierung und Anzeige von Bestandsveränderungen bei Schafen und Ziegen nach Artikel 113 der Verordnung Nummer 2016/429 in Verbindung mit Artikel 49 der Verordnung Nummer 2019/2035 sowie mit Abschnitt 11 ViehVerkV“	
--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

27. In Tarifstelle 1.2.9.1 wird die Angabe „0,40 bis 0,70“ durch die Angabe „0,70 bis 0,90“ und die Angabe „0,40 bis 0,70“ durch die Angabe „0,60 bis 0,90“ ersetzt.

28. Die Tarifstelle 1.2.9.3 erhält folgende Fassung:

„1.2.9.3	Zuteilung von Meldekarten für Bewegungsmeldungen	je Antrag	7,50 bis 10,00
		je Meldekartenbogen (vier Meldungen)	0,05 bis 0,20“

29. In Tarifstelle 1.2.10 werden die Wörter „Artikel 4 der Verordnung Nummer 21/2004“ durch die Wörter „Artikel 45 der Verordnung Nummer 2019/2035“ ersetzt.

30. Die Tarifstelle 1.2.10.1 erhält folgende Fassung:

„1.2.10.1	Ausgabe einer Ersatzohrmarke ohne elektronischen Speicher	je Antrag	5,50 bis 9,00
		je Ersatzohrmarke	0,40 bis 0,70“

31. In Tarifstelle 1.2.10.2 wird die Angabe „4,00 bis 5,50“ durch die Angabe „5,50 bis 9,00“ und die Angabe „1,50 bis 3,00“ durch die Angabe „2,50 bis 4,00“ ersetzt.

32. Die Tarifstelle 1.2.10.3 erhält folgende Fassung:

„1.2.10.3	Ausgabe eines Bolus mit elektronischem Speicher	je Antrag	5,50 bis 9,00
		je Bolus	3,00 bis 5,00“

33. Nach Tarifstelle 1.2.11.1 werden die folgenden Tarifstellen eingefügt:

„1.2.11.2	Einrichtung, Änderung und Beendigung von Vollmachten für Tierhalterinnen und Tierhalter in der zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier)	je Vollmacht	8,00 bis 12,00
1.2.11.3	Einrichtung, Änderung und Beendigung von Mitbenutzerkennungen in der zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier)	je Kennung	8,00 bis 12,00
1.2.11.4	Erfassung von Stichtagsmeldungen in der zentralen Datenbank der Bundesrepublik Deutschland (HI-Tier) nach Abschnitt 9 ViehVerkV	je Meldung	8,00 bis 12,00“

34. Die bisherige Tarifstelle 1.2.11.2 wird zu Tarifstelle 1.2.11.5.

35. Nummer 2 der Anmerkungen zu Tarifstelle 1.2 erhält folgende Fassung:

„2. In den Gebühren der Tarifstelle 1.2 ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben.“

36. Die Tarifstelle 1.3.1 erhält folgende Fassung:

„1.3.1	Untersuchung von Tieren, Tierbeständen, Tiersendungen, Waren und Teilen von Tieren einschließlich Ausstellung einer Bescheinigung nach TierGesG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie der Verordnung Nummer 999/2001 ⁴ “	
--------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

37. Die Tarifstelle 1.3.6.1 erhält folgende Fassung:

„1.3.6.1	Anordnungen nach Artikel 138 der Verordnung Nummer 2017/625 ⁵ , den §§ 24, 25 und 38 TierGesG, anderen tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften oder nach § 174 Landesverwaltungsgesetz zur Beseitigung oder Verhinderung von Verstößen	25,00 bis 2500,00“
----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

38. Die Tarifstelle 2 erhält folgende Fassung:

„2	Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte gemäß Verordnung Nummer 1069/2009⁶ und der Verordnung Nummer 142/2011⁷“	
----	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. November 2023

W e r n e r S c h w a r z
Minister

für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

⁴ Verordnung (EG) Nummer 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/2246 vom 15. November 2022 (ABl. L 295 S. 1)

⁵ Verordnung (EU) Nummer 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EG) Nr. 1151/2012, (EG) Nr. 625/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 S. 1), zuletzt ber. 2018 (ABl. L 322 S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 vom 26. Oktober 2016 (ABl. L 317 S. 4)

⁶ Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 S. 1), ber. 2014 (ABl. L 348 S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 vom 5. Juli 2019 (ABl. L 170 S. 1)

⁷ Verordnung (EU) Nummer 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 S. 1), zuletzt ber. 2023 (ABl. L 204 S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2022/488 vom 25. März 2022 (ABl. L 100 S. 6)

**Landesverordnung
über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung
und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKG (BBetVertVO)**

Vom 2. November 2023

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-11

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 265), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

§ 1

Der Verteilschlüssel für den Erhöhungsbetrag der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Land Schleswig-Holstein in Höhe von 7,5 % gemäß § 1 Nummer 15 der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2023 vom 7. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 180) wird rückwirkend zum 1. Januar 2023 für das Jahr 2023 sowie vorläufig für das Jahr 2024 wie folgt festgelegt:

5,83 % Stadt Flensburg
17,96 % Landeshauptstadt Kiel
15,36 % Stadt Lübeck
3,44 % Stadt Neumünster
3,06 % Kreis Dithmarschen

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. November 2023

C l a u s R u h e M a d s e n
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

6,72 % Kreis Herzogtum Lauenburg
3,75 % Kreis Nordfriesland
4,51 % Kreis Ostholstein
8,76 % Kreis Pinneberg
4,03 % Kreis Plön
6,95 % Kreis Rendsburg-Eckernförde
4,47 % Kreis Schleswig-Flensburg
6,08 % Kreis Segeberg
2,76 % Kreis Steinburg
6,32 % Kreis Stormarn

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Verteilung von Bundesmitteln zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b BKG und der fluchtbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II vom 5. Oktober 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 865)*) außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-202-10

**Landesverordnung
zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung^{*)}**

Vom 3. November 2023

Aufgrund § 26 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 443), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Änderung des Zuständigkeitsverzeichnisses

Die Gliederungsnummer 2.9 im Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 443), wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben „Flintbek,“ und „Molfsee,“ werden gestrichen.
2. Nach der Angabe „Wentorf bei Hamburg,“ wird die Angabe „Wesselburen“ eingefügt.
3. Nach der Angabe „Eiderstedt,“ wird die Angabe „Eidertal,“ eingefügt.

Artikel 2

Übergangsregelung

Für die Verfolgung und Ahndung von vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. November 2023

C l a u s R u h e M a d s e n

Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

^{*)} Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

Herausgeber:

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25, 24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Verlag, fortlaufender Bezug und Einzelverkauf bei:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth,
www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com

Verkaufsstelle in Kiel:

Brunswiker + Reuter Universitätsbuchhandlung GmbH & Co. KG,
Olshausenstraße 1, 24118 Kiel
Telefon: (0431) 804020, E-Mail: fachbuch@brunswiker.de

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

5,10 € zuzüglich Versandkosten.

rewi Druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wissen 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt